

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Iggingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.02.1987 hat der Gemeinderat Iggingen am 22. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Iggingen werden Kosten nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage 1) berechnet.
- (2) Keine Kosten werden berechnet für die Leistungen innerhalb des Gemeindegebiets:
 1. bei Bränden, Explosionen, öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle usw. verursacht werden;
 2. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (3) Die Kostenbefreiung nach Absatz 2 entfällt, wenn
 1. der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde;
 2. der Schaden oder die Gefahr beim Betrieb von Schienen- oder Luftfahrzeugen entstanden ist,
 3. der Schaden oder die Gefahr bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern entstanden ist,
 4. die Feuerwehr bei Veranstaltungen, Feuersicherheitswachdienst auf Anordnung der Ortspolizeibehörde oder auf Antrag des Veranstalters ausübt.
- (4) Bei Fehlalarmen haftet der Verursacher für die Kosten, wenn er vorsätzlich, grob fahrlässig, wieder besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen unnötig alarmiert hat.

§ 2 Überlandhilfe

- (1) Für Amtshilfe innerhalb des Ostalbkreises ist nach § 27 des Feuerwehrgesetzes Kostenersatz in Höhe des Zuschusses, wie ihn das Land gewährt, zu leisten.
- (2) Für Amtshilfe außerhalb des Ostalbkreises sind die tatsächlichen Kosten zu berechnen.

§ 3 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet:

1. Der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.
3. Der Eigentümer oder Besitzer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat.
4. Derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
5. Bei der Leistung von Feuersicherheitswachdienst der Veranstalter.

§ 4 Berechnung der Kosten

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet.
- (2) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt.

- (3) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Iggingen setzen sich zusammen aus
1. den Personalkosten für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr;
 2. den Fahrzeug- und Gerätekosten (Vorhalte- und Betriebskosten);
 3. den sonstigen Aufwendungen für Leistungen Dritter zu Selbstkostenpreisen
- (5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort, aufgerundet auf die volle Stunde, gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen oder der Geräte am Einsatzort.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Iggingen vom 06. Dezember 1990 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Iggingen, den 22 Oktober 2001

Klemens Stöckle
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Iggingen

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Iggingen werden folgende Kosten berechnet:

1.) Personal

1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr und je angefangene Einsatz- oder Bereitschaftsstunde	9,00 Euro
1.2 bei Feuersicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde	
1.2.1 außerhalb der Arbeitszeit	6,00 Euro
1.2.2 während der Arbeitszeit	12,00 Euro
1.2.3 bei Veranstaltungen von nicht gemeinnützigen Trägern/ Organisationen kann ein Zuschlag von 50 % erhoben werden.	

2.) Fahrzeuge und Geräte

Fahrzeuge und Geräte	Vorhaltekosten	Betriebskosten (je Stunde) DM
LF 8	62,00 Euro	16,00 Euro
Schlauchkarre		5,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger		10,00 Euro
Tragkraftspritze		15,00 Euro
Wassersauger		10,00 Euro
Tauchpumpe		10,00 Euro
Pressluftatmer		25,00 Euro
Handfeuerlöscher PG 6		60,00 Euro
Handfeuerlöscher PG 12		100,00 Euro
Motorsäge		10,00 Euro
Notstromaggregat		15,00 Euro
Scheinwerfer mit Stativ		5,00 Euro
Rettungsschere		25,00 Euro
1 A-Schlauch		7,00 Euro
1 B-Schlauch		7,00 Euro
1 C-Schlauch		7,00 Euro
1 D-Schlauch		7,00 Euro
Hydrantenkarre		5,00 Euro
Schlauchanhänger		15,00 Euro
Spreizer		25,00 Euro
Standrohr		2,00 Euro
Trennschleifer		10,00 Euro
Atemschutzgerät		25,00 Euro

3. Verbrausmaterial

Sack Ölbinder einschl. Entsorgung Schaummittel	tatsächliche Kosten zzgl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag
---	---

4. Kleidung

Reinigung Einsatzkleidung	je nach Aufwand
---------------------------	-----------------